

nichtamtliche Lesefassung

SATZUNG

2018

über die Erhebung eines Gästebeitrages der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Gästebeitragsatzung, GBS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl., S. 226) und des § 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 03.11.2015, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2017, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist für den Teilbereich der Ortslage Altenau als Heilklimatischer Kurort für einen Teilbereich der Ortslage Zellerfeld als Luftkurort staatlich anerkannt.
Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag. Das Erhebungsgebiet erstreckt sich vollständig auf das gesamte Gemeindegebiet. Zu diesem Aufwand rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bedient, soweit sie dem Dritten von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld geschuldet werden. Zum Aufwand zählen insbesondere auch die gästebeitragsfähigen Aufwendungen der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH.
- (2) Der Gesamtaufwand der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nach Abs. 1 soll gedeckt werden durch:
- | | | |
|--|----|--------|
| • Gästebeiträge | zu | 67,00% |
| • sonstige Entgelte und Gebühren | zu | 8,88% |
| • Eigenanteil (Anteil für das öffentliche Interesse) | zu | 24,12% |
- (3) Für die Benutzung öffentlicher Tourismuseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen können neben dem Gästebeitrag Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Abs. 1) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Gästebeitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer, Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (Zweitwohnungsinhaber). Dies gilt insbesondere auch für ein Zweithaus, Sommerhaus, Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen.
- (4) Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommensteuerrechtes, ist Hauptwohnung diejenige Wohnung, die die Ehegatten bzw. die Familienangehörigen gemeinsam überwiegend nutzen.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Gästebeitrages pro Person und Übernachtung einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beträgt für:
 - Erwachsene 2,00 €
 - Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 1,37 €
- (2) Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag nach Abs. 5 zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 36 Aufenthaltstagen pauschaliert.
- (3) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag zu entrichten. Das Gleiche gilt für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen (Aufstellung für mindestens 36 Tage) und deren Familienangehörige. Dabei ist es unerheblich, wie oft, wie lange und aus welchem Grund sich die Beitragspflichtigen im Erhebungsgebiet aufhalten. Dies gilt nicht, wenn
 1. sie nach Ablauf eines Kalenderjahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder
 2. sie die Wohnungseinheit ausschließlich über einen gewerblichen Vermittler an Feriengäste vermieten, der von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld entsprechend der folgenden Bedingungen anerkannt wurde.
Der gewerbliche Vermittler muss ein lückenloses und kontrollierbares Buchungssystem haben, das auch eine Eigennutzung durch den Wohnungsinhaber und dessen Familienangehörige erfasst; die örtliche Überprüfung der Buchungsunterlagen und der tatsächlichen Benutzung der Wohnungseinheiten muss jederzeit gewährleistet sein. Unter diesen Voraussetzungen wird der Gästebeitrag nach Tagen berechnet. Der Zweitwohnungsinhaber und dessen Familienangehörige sind verpflichtet, sich beim gewerblichen Vermittler für die Dauer des Aufenthaltes anzumelden, den Meldeschein auszufüllen und den Gästebeitrag zu entrichten. Es finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.
- (4) Als Familienangehörige nach Abs. 3 gelten die Eheleute oder Alleinerziehende und deren Kinder bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren. Als Familienangehörige gelten auch die

Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die im Haushalt lebenden Kinder bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren, für die einem Partner das Sorgerecht zusteht.

Kinder ab 16 Jahren und alle anderen Personen, die sich in der Zweitwohnung oder auf dem Stellplatz aufhalten, sind verpflichtet den Gästebeitrag nach Abs. 1 für die Dauer des Aufenthaltes zu entrichten. Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen haben die entsprechenden Wohnungsgeberpflichten in § 7 zu beachten.

(5) Der pauschalierte Jahresgästebeitrag beträgt auf der Basis von 36 Übernachtungen einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer für:

- Erwachsene 72,19 €
- Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren 49,41 €

Der Jahresgästebeitrag ermäßigt sich um 50 %, wenn das Nutzungsrecht für Zweitwohnungsinhaber, Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und ihre Familienangehörigen auf bis zu 6 Monate im Kalenderjahr begrenzt ist. Dies gilt auch bei einem kalenderjahrübergreifenden zeitlich begrenzten Nutzungsrecht (Wintercamper). Anträge auf geringere Festsetzung und Erstattung von Jahresgästebeiträgen sind innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsrechts gegen Rücksendung der Jahresgästekarte zu stellen.

§ 4 Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zum Alter von 5 Jahren,
2. jedes 3. und weitere beitragspflichtige Kind einer Familie oder Alleinerziehender
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. In diesem Fall besteht keine Meldepflicht nach § 7.

(2) Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:

1. Personen, die sich ausschließlich zur Berufsausübung, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten. Die Gästekarte wird nicht ausgegeben.
2. Teilnehmer an den von der Tourist-Information auf Antrag anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen, die einen direkten Bezug zur beruflichen Tätigkeit der Teilnehmenden aufweisen, und offiziellen Partnerschaftsveranstaltungen sowie von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter bei einer der Tourist-Informationen zu stellen. Die Gästekarte wird nicht ausgegeben.
3. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen. Die Gästekarte wird nicht ausgegeben.

- (3) Die Voraussetzungen für die Gästebeitragsbefreiung sind von den Berechtigten der Tourist-Information oder der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nachzuweisen.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und -schuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Aufenthaltsdauer (Erhebungszeitraum).
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld am 01.01. eines jeden Jahres für das gesamte Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Für Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, entsteht die Jahresgästebeitragspflicht und -schuld mit Besitzerwerb oder der Begründung des Dauernutzungsrechts. Die Jahresgästebeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrecht endet.

§ 6

Beitragserhebung, Fälligkeit und Gästekarte

- (1) Für den Gästebeitrag besteht eine Bringschuld. Er ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Tourist-Information, spätestens am Tage nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Rahmen der Anmeldung zu entrichten.
Die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages erfolgen über das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren oder einen registrierten, fortlaufend nummerierten Meldescheinblock. Der Zugang zum elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren und die Ausgabe der amtlichen Meldescheine erfolgt durch die Tourist-Information.
- (2) Für die Anmeldung sowie die Berechnung und Einziehung des Gästebeitrages sind vom Gästebeitragspflichtigen folgende Angaben zu erteilen:
- Familienname, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise
 - Anschrift der Hauptwohnung
 - Befreiungsgründe
 - Eigenhändige Unterschrift

Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte an die Beitragspflichtigen ausgegeben.

- (3) Die Jahresgästebeitragspflichtigen haben die erforderlichen Auskünfte auf dem Erklärungsbogen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu erteilen:
- Familienname, Vorname
 - Anschrift der Hauptwohnung
 - Geburtsdatum
 - Befreiungsgründe
 - Familienstand
 - Angaben zu den Familienangehörigen

- (4) Der Jahresgästepbeitrag nach § 3 Abs. 2, 3 und 5 wird durch gesonderten Abgabenbescheid festgesetzt. Der Jahresgästepbeitrag ist zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Im Falle der Festsetzung oder Änderung des Jahresgästepbeitrages im Laufe eines Erhebungsjahres, ist der Jahresgästepbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Für das laufende Kalenderjahr oder den Zeitraum des befristeten Nutzungsrechts wird eine personenbezogene Jahresgästekarte ausgestellt.
- (5) Gästekarten und Jahresgästekarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie sind bei der Benutzung von Tourismusrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf Verlangen vorzuzeigen. Für Prüfungszwecke kann zusätzlich die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt werden. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte ohne Ausgleichszahlung eingezogen.
- (6) Für abhanden gekommene Gästekarten und Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber

- (1) Wohnungsgeber sind insbesondere:
 1. Vermieter von Gästezimmern jeder Art,
 2. Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten, sofern diese Dritten zur Nutzung überlassen werden,
 3. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder sonstige Grundstücke handelt,
 4. Leiter von Heimen und Kliniken, insbesondere Jugendherbergen, Jugendheimen, Kurkliniken, Ski- und Wanderhütten,
 5. Dritte, die von einem Wohnungsgeber - 1. bis 4. - mit der Abwicklung der Beherbergung beauftragt wurden (z.B. Feriendienst) oder sonstige Bevollmächtigte,
 6. Reiseverkehrsunternehmen, wenn der Gästepbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Teilnehmer an der Reise an die Unternehmen zu entrichten haben.
- (2) Jeder Wohnungsgeber hat die besonderen Wohnungsgeberpflichten einzuhalten:
 1. Von den beherbergten Gästen ist der Meldeschein, der von der Tourist-Information ausgegeben wird, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vollständig mit An- und Abreisetag, Geburtsdatum und Heimatanschrift auszufüllen und unterschreiben zu lassen.

Der Wohnungsgeber berechnet den Gästepbeitrag und zieht diesen vom beitragspflichtigen Gast ein. Die im Durchschreibeverfahren erstellte Gästekarte ist dem Gast als Zahlungsnachweis und für die weitere Inanspruchnahme auszuhändigen.

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 vom Gästepbeitrag befreiten Personen erhalten keine Gästekarte. Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vom Gästepbeitrag befreiten Kinder sind auf der Gästekarte der Eltern aufzuführen

2. Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, selbständig Befreiungen zu gewähren, es sei denn, dass aus besonderem Grund durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld oder die Tourist-Information eine besondere Berechtigung im Einzelfall festgelegt wird. Dies kann insbesondere für berufsbedingte Aufenthalte nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Fall sein.
3. Gäste sind am nächsten Werktag nach Ankunft in der Tourist-Information unter Abgabe des „Meldeschein für die Tourist-Information“ unaufgefordert anzumelden. Die Gästekarte für die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 befreiten Personen ist grundsätzlich zusammen mit dem „Meldeschein für die Tourist-Information“ und dem Fragebogen zur Gästebeitragsbefreiung abzugeben.
4. Auf der Basis der abgegebenen Meldescheine erfolgt die Festsetzung der Gästebeiträge monatlich durch einen Abgabenbescheid gegenüber dem Wohnungsgeber. Der festgesetzte Gästebeitrag ist innerhalb von 7 Tagen fällig. Die Tourist-Information ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Bescheiderstellung zu verlangen.

Verschriebene, ungültige oder ungenutzte Meldescheinvordrucke sind ebenfalls fortlaufend, spätestens nach Anforderung durch die Tourist-Information, zusammen mit der Gästekarte abzugeben. Danach werden nicht zurückgegebene und verlorene Meldescheinvordrucke von der Tourist-Information durch Schätzung einer üblichen Belegung gegenüber dem Wohnungsgeber festgesetzt. Insoweit haftet der Wohnungsgeber für die vollständige Abgabe der Meldescheine.

5. Jeder Wohnungsgeber hat die ausgegebenen Meldescheinvordrucke lückenlos nachzuweisen. Die fortlaufend nummerierten „Meldescheine für Beherbergungsstätten“ für jeden, auch gästebeitragsbefreiten Gast, sind zu diesem Zweck als Gästeverzeichnis mindestens 4 Jahre nach der letzten Eintragung für die Gästebeitragsprüfung aufzubewahren.
 6. Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld das Gästeverzeichnis und die Buchungunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, sowie für Kontrollzwecke den Zutritt insbesondere zu den Fremdenzimmern, Wohnungseinheiten und Vermietungsbüros zu gewähren.
 7. Jeder Wohnungsgeber hat diese Satzung für seine Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Die Regelungen nach Absatz 2 gelten entsprechend für das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren für die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages durch den Wohnungsgeber.

Wohnungsgeber ohne eigenen Meldescheinblock und ohne elektronischen Zugang zum Melde- und Gästekartenverfahren haben die Gäste auf die Melde- und Gästebeitragspflicht hinzuweisen sowie die Anmeldung der Gäste und Zahlung des Gästebeitrages in der Tourist-Information zu überwachen. Als Nachweis sind die in der Tourist-Information ausgegebenen „Meldescheine für Beherbergungsstätten“ vom Gast dem Wohnungsgeber vorzulegen und von diesem als Gästeverzeichnis (Abs. 2 Ziff. 5) aufzubewahren.

- (4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen sind unverzüglich der Tourist-Information anzuzeigen.

§ 8 Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Gästebeitrag gewährt wurden.
- (2) Die Haftung für den Wohnungsgeber entfällt nur dann, wenn eine unverzügliche Meldung an die Tourist-Information entsprechend § 7 Abs. 4 erfolgt ist.

§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Auf Jahreshäufigen Gästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen, mit Ausnahme der Regelung des § 3 Abs. 5.
- (3) Für die Rückzahlung von Jahreshäufigen Gästebeiträgen nach § 3 Abs. 3 Ziff. 1 ist der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu stellen.

§ 10 Zuständigkeiten

Die Glücksburg Consulting AG erfüllt namens und im Auftrag der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld folgende Aufgaben:

1. Betrieb der Tourist-Informationen
2. Erhebung der Gästebeiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme der Erhebung der Jahreshäufigen Gästebeiträge nach § 3 Abs.3.

Die Erhebung der Gästebeiträge umfasst insbesondere

- die Entgegennahme der Meldescheine mit Gästebeitragsanmeldung, entsprechend auch im elektronischen Melde- und Gästekartenverfahren,
- die Festsetzung der Gästebeiträge entsprechend der abgegebenen Meldescheine und Schätzung der Gästebeiträge der nicht abgegebenen Meldescheine,
- Entgegennahme der Gästebeiträge,
- Mahnung rückständiger Gästebeiträge,
- Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf Gästebeitragsbefreiung.
- Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Wohnungsgeberpflichten. Dazu gehören auch die örtliche Prüfung sämtlicher Beherbergungsstätten der Wohnungsgeber und Beauftragter und die Prüfung und der Abgleich der Gästeverzeichnisse und Buchungsunterlagen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung oder Dauernutzer eines Camping- oder Wohnmobilplatzes wird, hat dies der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zur Prüfung der Beitragspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Beendigung der Inhaberschaft unter Angabe des neuen Inhabers oder bei Beendigung des Nutzungsrechts.
- (2) Wohnungsgeber nach § 8 sind verpflichtet, die Aufnahme bzw. Beendigung ihrer Vermietertätigkeit der Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ mbH oder der örtlichen Tourist-Information unverzüglich anzuzeigen und sich umfassend über die Wohnungsgeberpflichten zu informieren.
- (3) Die gewerblichen Vermittler nach § 3 Abs. 3 Ziff. 2 sind verpflichtet, der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die im Auftrag vermieteten Wohneinheiten, deren Inhaber und Inhaberwechsel innerhalb eines Monats anzuzeigen. Betreiber von Campingplätzen oder Standplätzen für Wohnwagen oder Wohnmobile sind verpflichtet, der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen und deren Familienangehörige (Aufstellung für mindestens 36 Tage) innerhalb eines Monats zu melden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 7 und § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Datenerhebung

- (1) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und die Tourist-Informationen sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) insbesondere beim Finanzamt Goslar, im elektronischen Grundbuch, bei den Einwohnermeldeämtern, bei den Tourist-Informationen und bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld - Bau-, Ordnungs- sowie Kämmereiamt - zulässig. Die Weiterverarbeitung der Daten ist nur aufgrund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung zulässig.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Die Kurbeitragsatzung der Samtgemeinde Oberharz vom 01.10.2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23.12.2014 tritt am 31.12.2015 außer Kraft.

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, den 03.11.2015

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

L.S.

gez. Britta Schweigel

Bürgermeisterin